

Beantwortung Anfrage Nr. 1-14/2016

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



[Landratsamt - Puschkinplatz 12 - 15306 Seelow]

Fraktion Grüne/B90-Prozukunft
Im Kreistag Märkisch-Oderland
Fraktionsbüro
August-Bebel-Straße 22
15344 Strausberg

Fachbereich: I
Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Fachdienst: Untere Naturschutzbehörde
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Herr Paepke
Durchwahl: 03346 850 - 6300
Telefax: 03346 420
E-Mail: buero_landrat@landkreismol.de
AZ: 10.20.25

Seelow, 10.02.2016

**Anfrage gemäß der Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland:
Anfrage der Fraktion Grüne/B90-Prozukunft zu bisherigen Erfahrungen mit der
Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für
den Biber [Castor fiber] (Brandenburgische Biberverordnung – BbgBiberV) vom
7.5.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage vom 13.01.2016 beantworte ich wie folgt:

Am 1. Mai 2015 ist die Brandenburgische Biberverordnung – BbgBiberV in Kraft getreten. Da die Verordnung auch Forderungen aus unserem Landkreis aufgreift, bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Frage: *Wie viele Anträge gegen in den von der Verordnung definierten Gebieten „störende“ Biber bzw. ihre Bauten wurden bisher wann gestellt?*

Antwort: An Standorten nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1. – 3. BbgBiberV gilt die BbgBiberV unmittelbar. Zur Durchführung von Maßnahmen an derartigen Standorten durch nach § 4 BbgBiberV berechnigte Personen bedarf es keiner weiteren Antragstellung, sofern keine Einschränkungen nach §§ 3 oder 6 BbgBiberV bestehen. Anträge mit dem Ziel der Überwindung von Einschränkungen nach §§ 3 oder 6 BbgBiberV wurden bisher nicht gestellt.

Auch an Standorten im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4. BbgBiberV gilt die BbgBiberV unmittelbar, da Festlegungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4. BbgBiberV nur außerhalb von Schutzgebieten möglich sind, deren Schutzbestimmungen Einschränkungen nach §§ 3 oder 6 BbgBiberV umfassen. Bisher wurden jedoch von der UNB keine Grabenabschnitte im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4. BbgBiberV festgesetzt. Hierzu laufen noch Abstimmungen im Rahmen der seit April 2015 bestehenden „Arbeitsgruppe Biber in MOL“.

2. Frage: *Welche davon wurden wann und wie entschieden?*

Antwort: Entfällt.

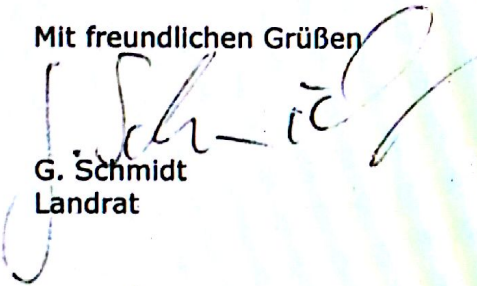
3. Frage: Falls noch Entscheidung ausstehen, warum?

Antwort: Entfällt.

4. Frage: Welche sonstigen Erfahrungen gibt es mit der Verordnung?

Antwort: Die BbgBiberV ist erst seit wenigen Monaten in Kraft. In der „Arbeitsgruppe Biber in MOL“ wird seitdem der Versuch unternommen, einen Konsens zur Handhabung und Anwendung zu erarbeiten. Mit den seit Januar 2016 vorliegenden Vollzugshinweisen des MLUL zur BbgBiberV ist eine weitere Präzisierung der Handlungsmöglichkeiten erfolgt. Eine Formulierung „sonstiger Erfahrungen“ kann wegen der noch nicht ausreichenden Zeit der Anwendung der Verordnung nicht erfolgen. Es bleibt aber die Feststellung, dass die sehr unterschiedlichen Interessenlagen auch mit der BbgBiberV bestehen bleiben und es ein kontinuierlicher Prozess sein wird, an einem Interessenausgleich zu arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen


G. Schmidt
Landrat

Burkhard Paetzold 24.02.2016 15:15